

PROTOKOLL

über die **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

des GEMEINDERATES der Marktgemeinde WANG

am **Donnerstag**, den **23.06.2022**

im Sitzungssaal der Marktgemeinde

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 19.55 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender: SONNLEITNER Franz, Bgm.

HEIGL Markus

HALBARTSCHLAGER Reinhard

HÖLLMÜLLER Thomas

ZEHETHOFER Johannes

BUCHEBNER Leopold

HOCHHOLZER Alfred

LANGSENLEHNER Christian

BRANDL Manfred

SCHODER Lukas

RAAB Wolfgang

FAHRNBERGER Heidemarie

JUNGWIRTH Manfred

HEIGL Martin

HÖLLMÜLLER Herbert

BUCHEBNER Josef

BENEDER Johann

Abwesend:

entschuldigt: SCHARNER Doris

ROSENER Gerhard

nicht entschuldigt:

Schriftführer: Hofmarcher Christian

Sonstige Beteiligte:

Die Ladung zur Sitzung erfolgte mit E-Mail.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle vom 28.04.2022
- Punkt 2: Bericht des Prüfungsausschusses
- Punkt 3: Widmung von öffentlichem Gut, Südhang
- Punkt 4: ABA, BA 15 – Südhang, Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut
- Punkt 5: ABA – BA 15, WVA – BA 13 und Straßenbau Südhang, Erd-, Baumeister- u. Installationsarbeiten, Auftrag
- Punkt 6: FF Wang, Ankauf eines mobilen Notstromaggregates, Beitrag

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende, Bürgermeister Franz Sonnleitner eröffnet die Sitzung, teilt mit das die Einladungskurrende jedem zugegangen ist und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle vom 28.04.2022

Die Sitzungsprotokolle vom 28.04.2022 wurden am 04.05.2022 per E-Mail übermittelt. Da keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokolle erhoben wurden gelten diese als genehmigt und werden unterfertigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses

Seit der letzten Gemeinderatssitzung hat keine Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden. Es entfällt daher der Bericht.

3. Widmung von öffentlichem Gut, Südhang

Der Bürgermeister berichtet, dass es hier um die Parzellierung von Herrn Schobersberger am Südhang geht. Entsprechend dem Teilungsplan von Vermessung Loschnigg, GZ 5570 ist eine Fläche von insgesamt 719 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Wang abzutreten. Es werden 566 m² für die Zufahrtsstraße sowie 11 m² und 142 m² entlang der L 6155 übernommen. Eine entsprechende Kundmachung liegt vor.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge entsprechend dem Teilungsplan GZ: 5570 von Vermessung Loschnigg ZT OG, 3250 Wieselburg vom 01.06.2022 die Widmung von öffentlichem Gut laut Kundmachung (Beilage A) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

4. ABA, BA 15 – Südhang,

Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Errichtung des Regenwasserkanals für den Südhang die Einleitung in den "Thurhofwanggraben" geplant ist. Dazu ist mit der Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Vertreterin des öffentlichen Wassergutes ein entsprechender Vertrag abzuschließen, welcher vorab dem Gemeinderat mit E-Mail zur Kenntnisnahme übermittelt wurde. Es kann daher die Verlesung entfallen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut, Grundstück 768, KG Reidlingberg, "Thurhofwanggraben" (Beilage B) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **mehrstimmig angenommen**.

Abstimmungsergebnis: 16 dafür / 1 dagegen (Beneder Johann)

5. ABA – BA 15, WVA - BA 13 und Straßenbau Südhang, Erd-, Baumeister- u. Installationsarbeiten, Auftrag

Der Vorsitzende berichtet, dass 4 Firmen (Traunfellner, Strabag, Fürholzer, Porr) zur Angebotslegung eingeladen wurden. Angebote abgegeben haben 2 Firmen und zwar Traunfellner und Fürholzer. Die Angebotsöffnung am 13.06.22 ergab folgendes Ergebnis: Traunfellner: € 297.351,55 Fürholzer: € 295.884,75; Nachverhandlungen sind in diesem „nicht offenen Verfahren“ nicht vorgesehen. Die Angebote wurden bereits vom Büro Schuster geprüft und liegt ein Vergabevorschlag, lautend auf Karl Fürholzer GesmbH, 4341 Arbing zum Preis von € 295.884,75 (exkl. 20 % Ust) - aufgeteilt auf Kanal (180.405,43), Wasser (73.407,49) u. Straßenbau (42.071,83) - vor.

Formhalber muss die Auftragsvergabe noch vorbehaltlich der Zustimmung der Abt. WA 4 erfolgen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Auftrag der Erd-, Baumeister u. Installationsarbeiten zur Errichtung der ABA BA 15, WVA BA 13 und Straßenbau Südhang an den Billigstbieter, die Firma Baumeister Karl Fürholzer Hoch- u. Tiefbaugesellschaft m.b.H, 4341 Arbing, Gewerbepark 1 zum Angebotspreis von insgesamt € 295.884,75 aufgeteilt auf € 180.405,43 für die ABA BA 15, € 73.407,49 für die WVA BA 13 und € 42.071,83 für den Straßenbau (alle Summen exkl. 20 % Ust) vergeben und beschließen.

Der Auftrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Siedlungswasserwirtschaft, WA4 gefasst.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

6. FF Wang, Ankauf eines mobilen Notstromaggregates, Beitrag

Bgm. Sonnleitner berichtet, dass für den Katastrophenschutz (z. B. Blackout) zur Aufrechterhaltung der Einsatzzentrale im FF-Haus ein Notstromaggregat erforderlich ist, welches durch die FF Wang angeschafft werden soll. Notwendig ist ein Aggregat mit zumindest 45 kW. Seitens der Feuerwehr wurden verschiedene Angebote eingeholt und wird das QAS 45 der Firma BMKS im Betrag von € 31.368,00 angekauft. Seitens des NÖ Feuerwehrverbandes gibt es eine Förderung von 34 %, gedeckelt mit € 6.800,00. Es verbleiben somit Restkosten von € 24.568,00 zur Finanzierung für die Gemeinde. Ein benötigter Anhänger wird seitens der FF angekauft, auch die Wartung bzw. die Reparaturen erfolgen durch die Feuerwehr.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge zum Ankauf eines Notstromaggregats für den Katastrophenschutz durch die FF-Wang einem Beitrag von € 24.568,00 leisten und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

Das Protokoll dieser Sitzung umfasst 2 Seiten / Wang, am 24.06.2022

.....
Der Vorsitzende, Bürgermeister

.....
Der Schriftführer

.....
Vertreter der ÖVP

.....
Vertreter der SPÖ

.....
Vertreter der FPÖ

BEILAGE A:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde WANG hat
in seiner Sitzung am 23.06.2022, TOP 3 beschlossen:

- 1) Die in der Vermessungsurkunde der VERMESSUNG LOSCHNIGG ZT OG, 3250 Wieselburg, GZ. 5570 vom 01.06.2022 dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstücke Nr. 1 (11 m²) zu Grundstück 381/11, KG Reidlingberg

Trennstücke Nr. 4 (142 m²) zu Grundstück 381/12, KG Reidlingberg

Trennstücke Nr. 6 (566 m²) zu Grundstück 381/10, KG Reidlingberg



Der Bürgermeister:

Franz Sonnleitner
Franz SONNLEITNER

BEILAGE B:

WA1-ÖWG-47054/072-2022

Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut

Vertragsgeberin

Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau);
Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin
des Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Marktgemeinde Wang, Oberer Markt 1, 3262 Wang

I.

Gegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der **Katastralgemeinde Reidlingberg** am „**Thurhofwanggraben**“.

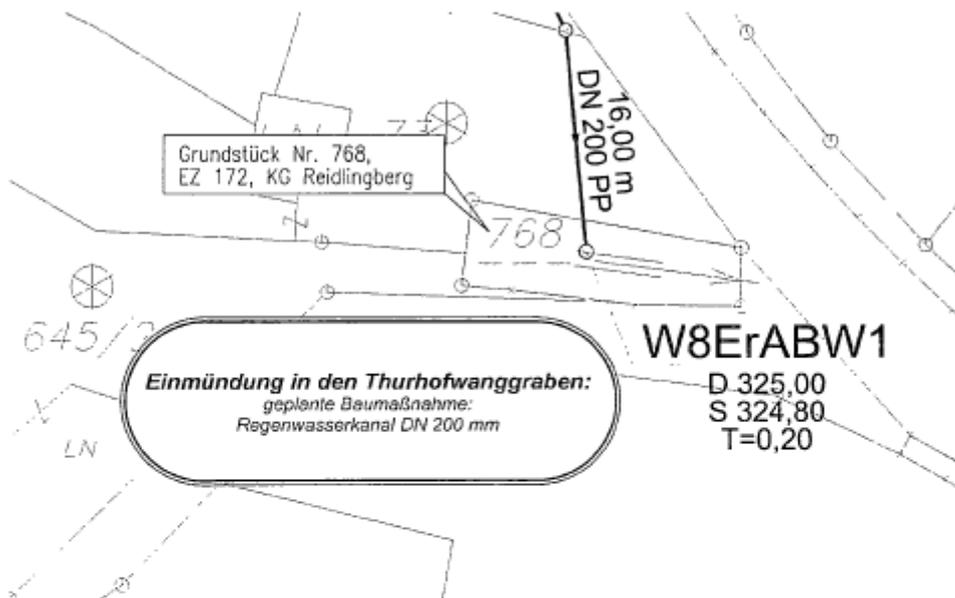
Katastralgemeinde	Grundstücks Nr.	Grundbuchseinlagezahl
Reidlingberg	768	172

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der **Abwasserbeseitigungsanlage Wang – Südhang – Erweiterung des bestehenden Kanalnetzes** auf dem, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, **bundeseigenen Grundstück Nr. 768, EZ 172, Katastralgemeinde Reidlingberg** nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes/Projektbeschlusses der Dipl.-Ing. Schuster ZT GmbH und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs (in der Fassung des wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheides) in folgendem Umfang zu:

Grundstück Nr. 768, KG Reidlingberg – „Thurhofwanggraben“:

- Errichtung eines linksufrigen Auslaufbauwerkes [DN 200 mm] zur Einleitung der anfallenden Hang- und Oberflächenwässer in den „Thurhofwanggraben“. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 381/3, KG Reidlingberg.



Der Erhaltungsbereich wird wie folgt festgelegt:

Der Erhaltungsbereich entspricht dem Nutzungsumfang

Dauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betriebens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Für diesen Vertrag gelten die unter Punkt II und III angeführten Bestimmungen.

Zuständige Wasserbauverwaltung:

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung

- Gebietsbauleitung NÖ West, Josef Adlmanseder Straße 4, 3390 Melk

Die Gebietsbauleitung schließt sich den Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen an.

II. Vertragsbestimmungen

1. Benützung

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen.

Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.

Die Erhaltungsverpflichtung bzw. Schadensbehebung im Erhaltungsbereich umfasst insbesondere die Erhaltung der Ufer, allfälliger Ufersicherungen und des Bewuchses (somit auch die Beseitigung von bruch- oder umsturzgefährdetem Gehölz) und die Entfernung von Anlandungen und Verklausungen sowie die Wahrnehmung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten im Erhaltungsbereich. Vom Vertragsnehmer sind an gefährlichen Stellen ausreichende Absicherungsmaßnahmen herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Sämtliche dabei entstehende Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betriebens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.)

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzesentsprechend waren oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwidergehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist die
KPMG Security Services GmbH
Kudlichstraße 41
4020 Linz
dsba@noel.gv.at
als Datenschutzbeauftragter bestellt.
 - b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
 - c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
 - d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
 - e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.
-

- f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

St. Pölten, am 28. Juni 2022
Für die Republik Österreich (Land-
und Forstwirtschaftsverwaltung –
Wasserbau)

Vertragsnehmer

Wang, am 23.06.2022
Für die Marktgemeinde Wang



Neunteufel

(Neunteufel)



Franz Sonnleitner

Franz Sonnleitner

(Unterzeichnung gemäß
NÖ Gemeindeordnung 1973)

Paul Wolf

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlossen in der GR-Sitzung am 23.06.2022

[Signature]
Gemeinderat

[Signature]
Gemeinderat